Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung der Software



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für die seitens der Eisenrieth Dokumentations GmbH ("Provider") mit ihren Kunden geschlossenen Verträge, soweit es sich bei den Kunden um Unternehmen bzw. Kaufleute iSd. §§ 1 HGB handelt.
- (2) Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Eine mögliche Annahme von Geschäftsbedingungen des Kunden oder eine Abweichung von diesen AGB bedarf stets der Schriftform (§ 126 BGB). Mit der erstmaligen Einbeziehung dieser AGB erkennt der Kunde diese auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an. Der Provider wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung der AGB auf erste Anforderung unentgeltlich zur Verfügung stellen. Daneben sind die jeweils aktuellen AGB jederzeit unter flashterm.eu/agb.pdf abrufbar.

§ 2 Nutzungsumfang

(1) Der Provider gewährt dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit bestimmungsgemäß (d. h. gemäß der jeweils maßgeblichen Dokumentation) und räumlich unbegrenzt online zu nutzen. Der Nutzungsumfang ist begrenzt durch die vertraglich vereinbarte Anzahl der zeitgleich eingeloggten Nutzer (flashterm Clients). Die vertragsgemäße Nutzung umfasst insbesondere das Laden, Anzeigen, Ablaufenlassen der Software sowie das Speichern und Laden der Nutzungsdaten. Der Zugriff auf die Software erfolgt ausschließlich über das Internet, soweit der Kunde die Software nicht auf seinem Server laufen lässt.

- (2) Dem Kunden ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Providers die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen, abzuändern, zu übersetzen oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompilieren oder zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zugänglich zu machen. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.
- (3) Sowohl die Software, insbesondere der Programmiercode und die Dateistruktur, die Dokumentation, das Layout, als auch Namen, Titel und Logos sind urheberrechtlich geschützt. Es ist ausdrücklich verboten, die Software wie auch die anderen vorgenannten urheberrechtlich geschützten Werke ganz oder teilweise zu kopieren (auch zu Sicherungszwecken), zu bearbeiten, an Dritte weiter zu geben oder mit anderen Werken, insbesondere mit anderer Software, zu verbinden.
- (4) Der Provider übermittelt dem Kunden die für die Softwarenutzung erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen. Als Dritte gelten Personen, die weder Geschäftsführer/Vorstand noch Mitarbeiter des Kunden oder eines mit ihm im Sinne des § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens sind.
- (5) Dem Kunden ist es über Abs. 4 hinaus gestattet, Vertragspartnern einen Client-Zugang zu der Software in der Weise einzurichten, dass dem Vertragspartner das Aufrufen und Lesen der Einträge möglich ist, nicht jedoch die Hinzufügung neuer oder Bearbeitung bestehender Einträge. Hierzu muss der Vertragspartner eine eigene Lizenz für die Software erwerben.
- (6) Abs. 5 ist nicht anwendbar, wenn der Kunde seinen Vertragspartnern seinerseits (Terminologie-) Dienstleistungen oder Produkte im Zusammenhang mit Übersetzungen anbietet.

§ 3 Zahlung der Vergütung

- (1) Die vor dem oder für den Vertragszeitraum anfallende Vergütung ist vollständig und ohne Abzüge vor Beginn des Vertragszeitraums zu zahlen. Dies gilt auch bei einer Vertragsverlängerung oder -erweiterung.
- (2) Die für eine Kauflizenz anfallende Vergütung ist ebenfalls im Voraus zu zahlen.

- (3) Soweit in der Rechnung nicht anders angegeben ist die jeweilige Vergütung 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
- (4) Im Falle nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist der Provider berechtigt, die Bereitstellung der Software oder sonstiger Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen, bis die Zahlung der Vergütung vollständig erfolgt ist.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen hat der Kunde die vom Provider erteilten Hinweise zu befolgen. Gegebenenfalls sind Checklisten oder Anleitungen des Providers zu verwenden und seine Weisungen zu befolgen.
- (2) Der Kunde soll seine Störungsmeldungen und Fragen nach Kräften eingrenzen und präzisieren. Er muss hierfür gegebenenfalls auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
- (3) Der Kunde führt regelmäßige Datensicherungen aller von ihm eingegebener, importierter und sonst wie bereitgestellter Daten durch.
- (4) Der Kunde verhindert den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Pflicht.
- (5) Der Zugang des Kunden zum Internet bzw. dem seitens des Providers bereitgestellten Gateway ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seiner Internet-Anbindung einschließlich der Übertragungswege sowie seiner eigenen Systeme.
- (6) Der Kunde setzt auf seinen Systemen, über die er auf die Software zugreift, ein Virenschutzprogramm in jeweils aktueller Version ein.
- (7) Der Kunde hat sicherzustellen, dass er während der gesamten Vertragslaufzeit bzw. während der Nutzung der Software die benötigte Datenbanksoftware von FileMaker International in hinreichendem Umfang auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung lizensiert hat.
- (8) Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte über die Software importiert, gespeichert oder sonst wie bearbeitet werden, insbesondere keine solchen Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, den Krieg verherrlichen, geeignet

sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Fehlern, insbesondere bei deren Einsatz in unterschiedlichen Hard- und Softwareumgebungen, nicht g\u00e4nzlich ausgeschlossen werden. Daher kann der Provider keine Gew\u00e4hr f\u00fcr die Fehlerfreiheit der Software oder die Kompatibilit\u00e4t mit anderen Softwareprogrammen \u00fcbernehmen. Der Provider \u00fcbernimmt insbesondere keine Gew\u00e4hrleistung daf\u00fcr, dass die Software den Anforderungen des Kunden gen\u00fcgt und f\u00fcr die seitens des Kunden beabsichtigten Einsatzzwecke hinreichend geeignet ist.
- (2) Mängel der Software sowie der Dokumentation und sonstiger Unterlagen werden vom Provider nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden und soweit möglich behoben. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Softwarenutzung. Der Provider bemüht sich, eine etwaige Ausfallzeit so kurz wie möglich zu halten. Für die Mängelansprüche des Kunden sind die Gewährleistungsrechte gemäß den §§ 536 ff. BGB maßgeblich.
- (3) Zur Anbindung seiner Systeme an das Internet hat der Provider einen Access-Provider beauftragt, der eine marktübliche Erreichbarkeit gewährleistet. Sofern der Kunde eine darüber hinausgehende Erreichbarkeit, Geschwindigkeit oder Server-Performance sicherstellen möchte, kann dies optional vereinbart werden. Nicht eingerechnet werden insoweit jedenfalls angekündigte Wartungsarbeiten gemäß Abs. 5 sowie Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt.
- (4) Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- (5) Aufgrund von Produkterweiterungen, Wartung und Updates der Software kann es vorübergehend zu Ausfallzeiten kommen. Der Provider wird diese Maßnahmen – soweit möglich – in die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr legen und den Kunden im Voraus informieren, soweit es sich um planbare Ausfälle handelt. Der Provider bemüht sich, diese Ausfallzeiten möglichst gering halten.

Haftung

- (1) Der Provider haftet auf Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Providers begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens pro schadensverursachendem Ereignis bis zu einem Betrag, der dem Dreifachen der monatlichen Vergütung entspricht, maximal jedoch für alle schadensverursachenden Ereignisse in einem Jahr bis zu einem Betrag, der dem Zwölffachen der monatlichen Vergütung entspricht.
- (3) Insbesondere mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.
- (4) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Providers.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der dem Kunden zugewiesene Systembereich ist gegen den Zugriff Dritter geschützt.
- (2) Die vertrauliche Behandlung der Kundendaten hat oberste Priorität. Der Provider setzt daher Sicherungsmechanismen zum Schutz der Kundendaten ein und verpflichtet sich, die Daten des Kunden insbesondere in Supportfällen vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.
- (3) Der Provider weist ausdrücklich darauf hin, dass die Software nicht für die Speicherung personenbezogener Daten bestimmt und deren Bearbeitung durch die Software untersagt ist.

- (4) Der Provider wird nur im Falle der Wartung der Software, der Software-Sicherung, einer Support-Anfrage, einer Fehlerbeseitigung oder nach vorheriger Zustimmung des Kunden die Daten des Kunden einsehen.
- (5) Der Kunde hat über die Software jederzeit die Möglichkeit, die Daten selbst zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen. Der Provider wird Berechtigungen zur Datennutzung, Sperrungen oder Löschungen von Daten nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden vornehmen.
- (6) Sollte der Provider Funktionen im Rahmen der Bereitstellung der Software auf Dienstleister (z.B. Rechenzentren) auslagern, wird dies ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit erfolgen.
- (7) Der Provider wird die für die Nutzung der Software erforderlichen Zugangsdaten nur der seitens des Kunden mitgeteilten Stelle zur Verfügung stellen. Von da ab entscheidet der Kunde, wer die Zugangsdaten erhält und die Software nutzen kann. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die ihm mitgeteilten Zugangsdaten stets vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. Sollte es doch nicht auszuschließen sein, dass Unbefugte Zugriff auf die Zugangsdaten oder die Software haben oder hatten, ist der Provider unverzüglich hierüber zu unterrichten.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Als vertraulich gelten sämtliche Informationen, die als solche gekennzeichnet sind, oder bei denen eine Partei aufgrund des Inhalts der übermittelten Information davon ausgehen muss, dass eine Kennzeichnung als vertraulich versehentlich unterblieben ist. Als vertraulich gilt insbesondere der Inhalt dieses Vertrages. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
- (2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (3) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- (4) Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 9 Wartung / Updates / Support

(1) Die in der monatlichen Vergütung enthaltene Wartungspauschale umfasst einen angemessenen Support in dem in der beigefügten Preisliste bzw. den Support-Bedingungen angegebenen Rahmen ("Support-Kontingent") sowie Updates und die Wartung der Software.

Details zur Erreichbarkeit sind im Login-Bereich von flashterm.eu angegeben. Die Support-Anfragen werden dabei wie folgt kategorisiert:

- (a) Anwendungsbezogene Anfragen zur Verwendung der Software
- (b) Fehler-/Störungsmeldung
- (c) Technische Anfragen
- (2) Über das Support-Kontingent hinausgehende Leistungen des Providers sind daneben gemäß jeweils aktueller Preisliste bzw. gemäß den Support-Bedingungen gesondert zu vergüten. Gleiches gilt für Support-Anfragen des Kunden gemäß vorstehendem (a) oder (c), sofern die Anfrage gemäß (c) nicht offensichtlich auf ein Verschulden des Providers zurückzuführen ist. Support-Anfragen gemäß vorstehendem (b) werden nicht

- angerechnet und sind damit für den Kunden frei, sofern die Fehler- oder Störungsquelle ausschließlich durch den Provider verschuldet wurde.
- (3) Der Kunde benennt dem Provider bei Vertragsbeginn einen technischen Ansprechpartner, über den die Support-Anfragen gestellt und abgewickelt werden. Der technische Ansprechpartner ist seitens des Kunden hinreichend autorisiert, um Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software (z.B. zu den Rechtevergaben) klären zu können und auch soweit technisch erforderlich Zugang zu den Kundendaten zu haben. Für den Fall seiner Abwesenheit oder der Klärung dringender technischer Fragen benennt der Kunde zusätzlich einen Stellvertreter für den technischen Ansprechpartner. Sollte weder der technische Ansprechpartner noch sein Stellvertreter erreichbar sein, haftet der Kunde für die Folgen, die sich aufgrund dieser Verzögerungen ergeben.
- (4) Der Provider bietet im Zusammenhang mit der Nutzung der Software weitere Zusatzleistungen und -optionen an, die gesondert zu beauftragen sind. Die jeweiligen Konditionen sind aus der als Anlage beigefügten Preisliste zu entnehmen.
- (5) Ein im Laufe eines Monats nicht genutztes Support-Kontingent kann nicht in den Folgemonat übertragen werden.

§ 10

Ergänzende Regelungen zur Vergütung / Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Im Falle einer Verlängerung der Vertragslaufzeit ist für den Verlängerungszeitraum die dann gültige Preisliste maßgeblich, sofern sie mindestens 4 Wochen vor Beginn der Preisänderung dem Kunden mitgeteilt wurde und der Kunde in der Mitteilung auf sein vierwöchiges Sonderkündigungsrecht hingewiesen wurde. Macht der Kunde hiervon keinen Gebrauch, gelten für den Verlängerungszeitraum die mitgeteilten Preise.
- (2) Falls der Kunde während der Vertragslaufzeit Zusatzleistungen, insbesondere die Bereitstellung weiterer Clients, beauftragt, beginnt mit dem ersten Bereitstellungstag der Zusatzleistung eine neue Vertragslaufzeit. Sofern es zwischenzeitlich Preisänderungen gegeben hat, wird der Provider dem Kunden vorab ein konkretes Angebot mit den geänderten Preisen für die zu beauftragenden Leistungen zukommen lassen. Im Falle der anschließenden Auftragserteilung gelten ab dem Bereitstellungstag für alle beauftragten Leistungen einheitlich die dann aktuellen Preise.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein

Vertragspartner die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt, sowie insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Vertragspartei insolvent oder zahlungsunfähig wird. Ein wichtiger Grund liegt für den Provider ferner dann vor, wenn der Kunde gegen seine Verpflichtungen nach § 2, § 4 Abs. 4 und Abs. 8 sowie § 8 verstößt oder der Kunde trotz Mahnung mit Fristsetzung die fällige Vergütung nicht zahlt.

(4) Sofern der Kunde einer Preiserhöhung gem. Abs. 1 widerspricht, ist der Provider berechtigt, seinerseits den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Providers auf Dritte übertragen.
- (2) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden statthaft.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (4) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht anzuwenden.
- (5) Erfüllungsort ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.
- (7) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen (u.a. Preisliste, Support-Bedingungen) sind Vertragsbestandteil.